

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1911

155 (1.11.1911)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 155

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.
pro Jahr.

November 1911

Der Inzerationspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen.** 1. Keine Steigerung der Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt. — 2. Beantwortung verschiedener Fragen aus der Praxis. — 3. Fragen über den Konkurs. — 4. Verschiedene Anordnungen Gr. Ministeriums des Innern bei der Rechnungsüberabgabe und bei Dienstvisitationen. — 5. Gemeindevahlen. — II. **Sparkassenwesen.** 6. Gemeindeparkassen. — 7. Versammlung von Sparkassenbeamten. — 8. Donaueschingen. — V. **Versicherungswesen.** 9. Invalidenversicherungspflicht der ausländischen Arbeiter. — 10. Neueste Quittungskarten und Marken der Invalidenversicherung. — VI. **Verschiedenes.** 11. Waibstadt, Kehl, Weinheim, Konstanz, Mannheim, Lörrach, Freiburg, Wertheim, Baden-Baden, Ettlingen, Ottenhöfen, Neckargemünd, Billingen, Schwellingen, Staufien. — 12. Wie man den deutschen Reichskriegsschatz behütet. — 13. Zur I. juristischen Staatsprüfung. — 14. Die Geschäftslage für die bevorstehende bad Landtagsession. — 15. Die badischen Kirchensteuern. — 16. Nochmals zur Lohnpfändung für Umlageforderungen. — 17. Eine unrichtige Adresse und ihre Folgen. — 18. Briefe und Tagebücher aus Kriegszeiten. — 19. Briefkasten. — 20. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Keine Steigerung der Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt. Verschiedene Zeitungen veröffentlichten in der letzten Zeit einen Artikel, in welchem die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß die große Zahl der Brände, von denen im laufenden Jahre badische Gemeinden heimgesucht wurden, eine erhebliche Steigerung der Umlage der Groß- Gebäudeversicherungsanstalt zur Folge haben werde. Hierzu schreibt halbamtlich die „Kaisr. Ztg.“: Zu einer derartigen Befürchtung liegt kein Grund vor. Bis einschließ- lich 18. September waren aus dem laufenden Jahre Brandentschädigungen in Höhe von 3 000 968 Mark zuerkannt. Dazu kommen noch die Entschädigungen für die Brandfälle in Engen, Dill-Weißenstein, Uehlingen, Grünigen, Friedrichstal, Schweningen, Bretten und einige kleine Brandfälle, die sich ungefähr auf 1 270 000 Mark belaufen werden, sodaß der Gesamtbetrag, der von der Gebäudeversicherungsanstalt bis zum genannten Tage zu deckenden Brandschäden rund 4 270 000 Mark ausmacht. Wenn sich der bis Jahreschluß weiter zu erwartende Aufwand auch nicht mit Sicherheit schätzen läßt, so darf doch, nachdem inzwischen Regen und kühlere Witterung eingetreten ist, als wahrscheinlich angenommen werden, daß er den Aufwand anderer Jahre nicht erheblich übersteigen wird. Dann aber wird der der Umlage für 1911 zu Grunde zu legende Betrag an Brandentschädigungen hinter der Brandentschädigungssumme vom Jahre 1908 (Donaueschingen Brand) mit 5 523 516 Mark zurückbleiben und den

der letzten beiden Jahre nicht wesentlich über- schreiten. Es wird deshalb und in Berücksichtigung des auf 4 Milliarden gestiegenen Gesamtversiche- rungsanschlages der Gebäude eine Erhöhung des zurzeit 13 Pfennig von 100 Mark betragenden Um- lagefußes möglicherweise vermieden werden können oder doch 1—2 Pfennig nicht übersteigen. Wenn dann noch in dem Artikel die Frage aufgeworfen wird, ob nicht die Staatskasse der Gebäudeversiche- rungsanstalt einen Vorschuß gewähren soll, damit der Ersatz der im laufenden Jahre erwachsenen Brandentschädigungen auf mehrere Jahre verteilt werden kann, so ist diese Frage zu verneinen, da ein solches Verfahren nach Parag. 56 des Ge- bäudeversicherungsgesetzes nicht angängig wäre und nach dem Ausgeführten auch nicht erforder- lich ist.

Beantwortung verschiedener Fragen aus der Praxis.

1. Die hinsichtlich der Sicherheitsleistung des Gemeinerechners erteilte Eintragsbeurkundung des Grundbuchamts gehört zu den Urkunden der Gemeinde. (Vergl. Anm. 14 b zu § 4 Gem.-Rechn.-Anw. von Müller, Muser und Noth).

2. Zur Anstellung der Industriellehrerin auf unbestimmte Zeit ist die Zustimmung der Gemein- deversammlung nicht erforderlich. Da eine be- stimmte Dauer des Dienstverhältnisses nicht verein- bart ist, kann die Bestimmung in § 62 Ziffer 1 Gem.-Ordg. keine Anwendung finden. Eine etwaige Auflösung des Dienstverhältnisses bei Anstellung

auf unbestimmte Zeit regelt sich nach den Vorschriften der §§ 620—623 des B.-G.-B.

3. Wenn der Ratschreiber Pflichtmitglied der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ist, bezieht für die Gemeinde keinerlei Verpflichtung zur Zahlung von Invalidenversicherungsbeiträgen für denselben. (§ 5 Abs. 1 Inv.-Verf.-Ges.).

4. Eine Gemeindeversammlung gibt es bei abgeforderten Gemarkungen nicht. Der Verwaltungsrat ist die alleinige Vertretung der Gemarkung. (Vergl. § 188 Gem.-Ordg.).

5. Ueber die Grundstücke der Schulfründe kann ein besonderer Steuerzettel nur verlangt werden, wenn diese Grundstücke Eigentum der Schulfründe selbst, nicht der Gemeinde, sind.

Gelegentlich des Vortrags über den Konkurs auf der diesjährigen Hauptversammlung des bad. Amtsrevidentenvereins aufgeworfene Fragen werden nachstehend eingehender beantwortet.

1) Die Frage, ob die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung im Konkurs des hierfür haftbaren Arbeitgebers privilegiert sind, ist zwar nicht in der Konkursordnung, wohl aber in den Spezialgesetzen bejahend entschieden. Vergl. Krankenf.-Ges. §§ 55, 65, 72 und 73, für die Innungskasse § 10 der Gew.-Ordg., für die Invalidenversicherungsbeiträge § 168 Satz 2 des Inv.-Verf.-Gesetzes.

2) Was die Verjährung der Amortisationsquoten angeht, so ist diese Frage bereits in Nr. 138 der Zeitschrift für das Rechnungswesen behandelt worden. Ich möchte hier folgendes noch feststellen: Es ist richtig, daß die Amortisationsquoten hinsichtlich der Verjährung wie Zinsen behandelt werden, also der vierjährigen Verjährung unterliegen und es ist weiter richtig, daß nicht nur wie sonst, wo dingliche und persönliche Haftung nebeneinander bestehen bei der Verjährung nur die persönliche Schuld erlischt, während die dingliche Haftung beispw. des Pfandes oder des mit der Hypothek belasteten Grundstücks fortbesteht, so daß der Gläubiger im Regelfall zwar keine persönliche Forderung an den Schuldner mehr hat, aber gemäß § 223 B.-G.-B. seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstand suchen kann. Anders wie gesagt für Zinsen und Amortisationsquoten auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung in § 223 Absatz 3 B.-G.-B. Beim reinen Annuitätendarlehen ist es also theoretisch denkbar, daß bei Unachtsamkeit des Gläubigers nicht nur jeweils nach vier Jahren die Zinsen, sondern auch der zur Tilgung des Kapitals bestimmte Betrag verjährt, bis schließlich das ganze Darlehen zufolge der Verjährung erledigt ist. Praktisch wird diese Gefahr bei einer einigermaßen sorgfältigen Verwaltung von Stiftungskapitalien usw. nicht groß sein.

3) Die Zinsen können bei der Zwangsversteigerung nicht in beliebigen Ratenständen Berücksichtigung finden. Nach § 10 Ziffer 4 des Zw.-Verf.-Ges. dürfen vielmehr die Zinsen nur aus den laufenden und den 2 letzten vorhergehenden Jahren berechnet werden u. erst wenn der betreibende Gläubiger etwa vollständig befriedigt ist und auch dann noch nicht gleich, nämlich erst im Rang der

Ziffer 8 des § 10 kommen ältere Zinsrückstände zur Hebung.

4) Für den Fall, daß an einer Hypothek zufolge Abzahlung ohne Löschung im Grundbuch ein Stück frei geworden ist (also eine Eigentümerhypothek entstand), welches nachträglich zu einer neuen Kreditaufnahme Verwendung finden soll, hat sich in der hiesigen Praxis ein eigenes Formular herausgebildet, dessen Grundzüge ich Ihnen nachstehend wie folgt bekannt gebe. Sie ersehen daraus, daß es und zwar schon im Interesse der Kostenersparnis nicht notwendig ist, zuerst die alte Hypothek bezw. Eigentümergrundschuld löschen zu lassen.

„Abtragung einer Eigentümerhypothek unter Umwandlung in eine Buchhypothek:

Im Grundbuch _____ Band _____ Heft _____
Abteilung III Nummer _____ ist für _____
ein _____ Hypothek aus _____ im Betrag von
Mark _____ eingetragen auf G.-B.-Nr. _____
Eigentum des _____

Die dieser Hypothek zu Grund liegende Forderung haben wir als persönliche Schuldner un Grundstücks-eigentümer an den Gläubiger nach angeschlossener Löschbewilligung vom (Datum) ganz bezw. im Betrag von _____ bezahlt. Dadurch ist die Hypothek kraft Gesetzes auf uns übergegangen als Eigentümergrundschuld (mit dem Rang nach den stehen gebliebenen Mark _____) Die Eigentümergrundschuld übertragen wir unter gleichzeitiger Umwandlung in eine Buchhypothek hiermit an _____ für ein (Darlehen) von _____ Mark. (Die Erteilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen, notabene hier können die Darlehensbedingungen im Einzelnen aufgeführt werden). Wir bewilligen und beantragen die Eintragung des Ueberganges der Eigentümerhypothek, deren Umwandlung und Abtretung mit den neuen Zins- und Zahlungsbedingungen ins Grundbuch unter Verzicht auf Vollzugsanzeige. Dem Gläubiger bitten wir neben der Bekanntmachung über die Grundbucheintragung eine beglaubigte Abschrift vorstehender Urkunde, sowie ein Eigentum- und Lastenzugnis für das belastete Grundstück zuzufertigen. Ort, Datum. Unterschriften der Grundstückseigentümer, welche notariell zu beglaubigen sind und die Unterschrift des neuen Gläubigers, welche einer Beglaubigung nicht bedarf.“

Dieses Formular hat sich im hiesigen, sehr lebhaften Grundbuchverkehr bestens bewährt.

Dr. G.

Verschiedene Anordnungen Gr. Ministeriums des Innern bei der Rechnungsüberabhör und bei Dienstvisitationen.

1. Gemeinderrechnungen.

Bezüglich der hier vorgetragenen Kaufschillingsforderungen der Gemeinde sollte in der Rechnung angegeben sein, daß und wo die Hypotheken im Grundbuch eingetragen sind.

Die neu erstellte Wasserleitung von der Aufnahme in den Vermögensstand deshalb auszuschießen, weil beim Fehlen mehrjähriger Rechnungsergebnisse eine Berechnung des durchschnittlichen Reinertrags nach § 39 Ziffer 4 G.-R.-V. nicht möglich war, ist nicht begründet. (Vergl. G.-

Rechn.-Anw. von Müller, Muser und Roth, Ann. 16 zu § 39).

Die Grundstücke L.-B.-Nr. 2 gleich 13 Ar Kirchenplatz mit Kirche und Turm und 150 Qm. Hausgarten, wovon der Turm der Gemeinde gehört, wären künftig in der Rechnung vorzutragen.

Unser Erlaß vom 20. April 1865 Nr. 5747 bezieht sich hauptsächlich auf Fälle, in welchen das Eigentumsrecht an Kirchengebäuden nicht feststeht. Da hier der Kirchturm auf den Namen der Gemeinde zum Grundbuch eingetragen ist, wird ein Zweifel über das Eigentumsrecht nicht bestehen. Die Folge ist dann auch die Aufnahme des Gebäudes in die Rechnung.

Die bezirksamtliche Anordnung vom 30. Jan. 1908, daß der am 3. Dezbr. 1907 erlassene — und Ende Dezember an den Gemeinderat gegangene — Abhörbescheid der Rechnung für 1908 anzuschließen sei, steht mit § 70 Abs. 5 G.-R.-Anw. im Widerspruch. Die dortigen Bedenken, daß die im Bescheid gegebenen Belehrungen und Anordnungen beim Vollzug der letzteren Vorschrift im Jahr 1907 nicht mehr hätten beachtet werden können, vermögen wir nicht zu teilen; auch von anderer Seite sind solche Bedenken bis jetzt noch nicht geltend gemacht worden.

Die Gemeinde hat, auch wenn der Bescheid sofort nach Einlauf beim Gemeinderat an den Rechnungssteller abgegeben werden muß, bis zur Vorlage der Rechnung genügend Zeit zur Erledigung desselben.

Für ein zur Wegverbesserung um 600 M. angekauft Grundstück wurden 16.20 M. Verkehrssteuer bezahlt.

Die Gemeinde wird im Hinblick auf § 33 Z. 2 Bert.-St.-Gef. vom 3. Mai 1899 Anspruch auf Rückerstattung der Steuer erheben können.

Der Matschreiber hatte auch die Beiträge für die vorgesehene Dienstzeit und die Hälfte des Eintrittsgeldes zu erheben. Zu einer Uebernahme dieser Leistungen, die einer Gehaltserhöhung gleich käme, wäre nach § 30 G.-D. die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Aus dem Rechnungsvortrag sollte ersichtlich sein, daß der Bürgerausschuß den Liegenschaftserwerbungen zugestimmt hat.

Diese Zustimmung ist, da die Gemeinde Umlagen erhebt, nach § 149 Abs. 2 G.-D. und der bei Wielandt a. a. O. S. 312 in Ann. 1 zu § 101 der früheren Gem.-Ordg. vertretenen Auffassung erforderlich.

Zur Deckung der berechneten Mehrausgaben im Voranschlag der Ortsgemeinde S. hätte ein Umlagesatz von 28 Pfg. ausgereicht. Wollte eine Umlage von 30 Pfg. erhoben werden, so hätte dies durch begründete anderweite Gestaltung einzelner Einnahme- und Ausgabeätze erfolgen müssen.

Bei der Rechnungsprüfung war zu erörtern:
a. zu § 27 a: warum die beabsichtigten Ausbesserungen an der Kirche, wofür 200 M. in den Voranschlag eingestellt waren, nicht vollzogen wurden und

b. zu § 36 a: aus welchem Grunde die Einstellung der für die Herstellungen am Rathaus erforderlichen Mittel (200 M.) in den Voranschlag unterblieben oder warum die Ausführung nicht auf das folgende Jahr verschoben werden konnte.

2. Sparkassen.

Liegenschaftskaufchilings-Verordnungen sollten für die Regel auf die bedungenen Zieler erhöht und nur ausnahmsweise dann über Verfall im Ausstand belassen werden, wenn eine Abzahlung insoweit stattgefunden hat, daß der Rest in der nach § 18 Abs. 2 der Satzungen für Darlehen gegen Hypothek vorgeschriebenen Weise gesichert ist. Dabei wäre bei der Frage, ob die Forderung durch die Hypothek genügend gesichert ist, nicht der Kaufpreis, sondern der Schätzwert der Grundstücke zugrunde zu legen.

Nach den Abhörbemerkungen hat die Sparkasse verschiedene Kapitalanlagen in weit vom Sitz der Kasse entlegenen Orten gemacht.

Dem Verwaltungsrat sollte empfohlen werden, hierbei mit größter Vorsicht vorzugehen, insbesondere wie in § 53 Stift.-R.-A. für Stiftungen vorgeschrieben, zu verfahren und wo immer tunlich, auch regelmäßige Abzahlungen zu bedingen.

Bei Anlagen in Bayern hätte sich der Verwaltungsrat mit den dort maßgebenden Vorschriften vertraut zu machen. Wo die Sparkasse an einer Zwangsvollstreckung in Bayern beteiligt ist, empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung zu betrauen.

Auch für die Revision erwächst die Pflicht, die Urkunden über die außerhalb Landes gemachten Anlagen besonders sorgfältig zu prüfen. Zu diesem Zwecke wird es nötig sein, sich die erforderliche Literatur zu verschaffen.

Die Nachweisung über den Vorrat und die Verwendung der Sparbücher sollte auch dann geführt werden, wenn Gebühren für diese Bücher nicht erhoben werden. Mit der Nachweisung und ihrer Prüfung soll eine mißbräuchliche Verwendung der Bücher verhindert werden.

Gemeindewahlen. In einer verwaltungsgerechtlichen Klage, durch welche die Wahlberechtigung eines Wählers bei der Gemeindewahl infolge körperlichen Leidens bestritten wurde, trat der Verwaltungsgerichtshof folgende Entscheidung: Nicht wahlunfähig ist ein Wähler, der zwar schon längere Zeit an Leber- und Nierenkrebs leidet und in seinen körperlichen Kräften zurückgekommen ist, der aber noch geistig frisch und gesund und in seiner freien Willensbestimmung und Beurteilungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Wenn diese, in der körperlichen Bewegung beschränkte Person sich nun der Hilfe eines anderen bediente, um in das Wahllokal zu gelangen, so kann darin auch eine unerlaubte Wahlbeeinflussung und ein Wahlansehungsgrund nicht erblickt werden. Nach Parag. 9 Absatz 2 bezw. Parag. 19 Absatz 2 der Gemeindewahlordnung ist es zugelassen, daß Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, sich der Beihilfe einer Vertrauensperson hierzu bedienen dürfen.

II. Sparkassenwesen.

Gemeindeparkassen. Die Gewährung von Amortisations- (Tilgungs-) Darlehen der badischen Gemeindeparkassen weist eine stetig zunehmende Verbreitung auf. Seit dem Jahre 1886 ist die Summe der von Gemeindeparkassen auf Annuität ausgetheilten Darlehen zusammen von 4,4 auf 49,4 Mill. Mark gestiegen; die Zunahme im Jahre 1910 beträgt 6,6 Mill. Mark. Im Berichtsjahr haben sich drei weitere Klassen entschlossen, Darlehen in dieser Form an Privatpersonen zu geben, sodaß nunmehr 101 von dem im Lande bestehenden 142 Klassen, das sind rund 71 Prozent, die Auszahlung von Annuitätendarlehen in ihren Geschäftsbereich aufgenommen haben. Neugewährt wurden im Berichtsjahr Tilgungsdarlehen im Betrag von 9,6 Mill. Mark, heimbezahlt wurden insgesamt 2,9 Mill. Mark, darunter über einhalb Mill. Mark (606 312 Mark) als Tilgungs- (Annuitäten-)raten. 13 Sparkassen haben einen Bestand an Tilgungsdarlehen von über 1 Mill. Mark. An der Spitze steht die Gemeindeparkasse Donaueschingen mit 7 Mill. Mark, dann folgt Staufien mit 4,6 Mill., Waldshut mit 3,9 Mill., Müllheim mit 3,6 Mill., Meßkirch mit 3,2 Mill., Salem mit 2,5 Mill. Mark. Die Gesamtzahl der Sparkassen, die im Jahre 1910 neue Tilgungsdarlehen gewährt haben, beträgt 67, darunter Donaueschingen Darlehen von über 1 Mill. Mark und Staufien von über einhalb Mill. Mark.

Versammlung von Sparkassenbeamten. Am 18. Oktober 1911 hat in Karlsruhe in der Wirtschaft zum „Viktoriagarten“ unter dem Vorsitz des Herrn Sparkassenrechners Klein-Durlach eine Versammlung der Sparkassenrechner-Unterverband Mittelbaden, stattgefunden, die gut besucht war. Der Bericht über die Erledigung der reichhaltigen Tagesordnung sagt folgendes:

Zinsfuß für Einlagen und Aktivkapitalien,

führte Klein-Durlach zunächst folgendes aus: Die Geldverhältnisse haben sich in letzter Zeit gegenüber dem vorigen Jahre bedeutend verschlechtert. Die Ursache dieser Erscheinung ist hauptsächlich auf die Unsicherheit der politischen Lage und die dadurch zeitweise entstandene Kriegsgefahr zurückzuführen. Wenn auch ein Ansturm auf die Sparkassen bei uns, ähnlich wie in Stettin und verschiedenen anderen Städten, nicht erfolgt ist, so wurde das Geschäft der Sparkassen infolge dieser Krisis doch ungünstig beeinflusst. Der Grund der Beunruhigung in den Kreisen der Einleger ist, wie man aus verschiedenen Äußerungen gelegentlich der Abfertigung derselben schließen konnte auf die Unkenntnis des Rechtsverhältnisses zwischen Einleger und Sparkasse zurückzuführen. Es ist vielfach die irrige Ansicht verbreitet, die Bestände der Sparkasse würden im Kriegsfall zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse staatlicherseits in Anspruch genommen, auch seien sie dem feindlichen Zugriff ausgesetzt. Andere wieder sind der irrigen Meinung, die Sparkassen würden im Falle einer Mobilmachung sofort schließen, weshalb sie sich möglichst bald vor dem Ausbruch eines Krieges mit Geld versehen müßten. Es wäre deshalb eine deutliche Aufklärung des Publikums durch

die Behörden, insbesondere jedoch durch den Sparkassenverband, in den Tageszeitungen notwendig.

Bei der Besprechung über diesen Punkt war die Versammlung der einstimmigen Ansicht, daß mit einer Erhöhung des Zinsfußes für die Einlagen noch bis nächstes Frühjahr zugewartet werden sollte, da immerhin anzunehmen ist, daß die politische Lage bis dahin besser geklärt sein dürfte und weil man alsdann auch einen Ueberblick erhält, ob die infolge der politischen Verhältnisse entstandene Geldknappheit auch auf das wirtschaftliche Gebiet sich überträgt.

Nach einer gleichzeitig erfolgten Feststellung bestehen bei den 28 Sparkassen des Unterverbandes zurzeit folgende Zinssätze:

1. Für Einlagen: Die städtische Sparkasse Pforzheim vergütet 3½ Prozent. Die Sparkassen Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Bühl, Durlach, Ettlingen, Gernsbach und Karlsruhe vergüten 3¼ Prozent, während die übrigen Sparkassen 4 Prozent vergüten.

2. Für Hypotheken: Die städtische Sparkasse Karlsruhe berechnet für ihre älteren Hypotheken — zirka 12 Millionen — heute noch 4 Prozent, im übrigen 4¼ bis 4½ Prozent. Die Sparkassen Pforzheim und Gernsbach berechnen durchweg 4¼ Prozent. Die Sparkassen Bretten, Bühl, Durlach, Ettlingen und Weingarten berechnen 4¼ u. 4½ Prozent, während alle übrigen Sparkassen 4½ Prozent berechnen.

Wegen der eingangs erwähnten Aufklärung des Publikums bei politisch unruhigen und Kriegszeiten kam die Versammlung zu folgendem Entschlusse:

Der Verein wolle den badischen Sparkassenverband ersuchen, durch aufklärende Artikel in den Tageszeitungen zur Beruhigung des Publikums beizutragen. Dabei dürfte es sich empfehlen, hauptsächlich zu betonen, daß die Sparkassenbestände völkerrechtlich im Kriegsfall nicht mit Beschlag belegt werden können, sondern daß gerade in unruhigen und Kriegszeiten die Gelder bei den mit Gemeindebürgerschaft ausgestatteten Sparkassen unbedingt sicher angelegt seien, ferner, daß der Staat die Sparkassen bei Beschaffung der notwendigen Zahlungsmittel zur Befriedigung der fahungsgemäß zu leistenden Rückzahlungen durch Lombardierung der Inhaberpapiere unterstützen wird.

Abtretung von Zinsen.

Hierzu macht Klein-Durlach folgende Ausführungen:

In der Zeitschrift „Die Sparkasse“ Nr. 710 vom 1. Oktober 1911 ist unter obiger Ueberschrift eine Anfrage enthalten, deren Inhalt mit den gesetzlichen Bestimmungen sich nicht deckt. Insbesondere ist die von dem Einsender geäußerte Ansicht:

„Es bedeutet eine empfindliche Schädigung, daß die auf den Zahlenden übergehenden Zinsansprüche, die bei Barberichtigung durch den Eigentümer erlöschen würden, nach §§ 10 und 12 des R.-G. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung für die Dauer von zwei Jahren im Range der Hypothek verbleiben und sogar dem Hauptforderungsbeitrag ranglich voranstehen“ nicht richtig.

Nach § 1159 B.-G.-B. bestimmt sich die Uebertragung von Forderungen, soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen und andere Nebenleistungen gerichtet ist, sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften der §§ 308 ff B.-G.-B. (Vergl. auch §§ 830 und 837 B.-G.-B.). Das Recht auf die einzelne Zinsrate löst sich mit deren Fälligkeit von dem Rechte auf das Kapital los und bildet für den Gläubiger einen von der Hauptforderung unabhängigen Gegenstand, wie auch das Grundbuch über die einzelnen Zinsraten keine Auskunft gibt. Hiernach vollzieht sich die Abtretung bereits fälliger oder rückständiger Zinsen vollständig außerhalb des Grundbuchs durch formlosen Vertrag. Eine solche Abtretung kann auch nicht in das Grundbuch eingetragen werden. (Vergl. Bad. Dienstweisung für die Grundbuchämter von Helbing § 470 Anmerkung e.) Der neue Gläubiger erwirbt mit dieser Abtretung kein Hypothekenrecht, sondern lediglich eine persönliche Forderung; er hat sich auch gemäß § 410, nicht gemäß § 1160 B.-G.-B. zu legitimieren..

Bei einer Zwangsversteigerung kann derselbe erst nach Befriedigung sämtlicher aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte, im günstigsten Falle event. in Klasse 5 des § 10 Zw.V.G. Ertrag beanspruchen, was jedenfalls in vielen Fällen dem Verlust der Forderung gleichkommen dürfte. Von einer Schädigung des Hypothekengläubigers kann mithin bei einer solchen Abtretung nicht die Rede sein, weshalb auch ein Grund nicht vorliegt, die Abtretung zu verweigern.

Wenn dagegen der frühere Eigentümer gemäß § 416 B.-G.-B. für die Hypothek als persönlicher Schuldner weiter haftet und in dieser Eigenschaft zur Zahlung der Hypothekenzinsen oder auch der Hypothekenschuld herangezogen wird, erwirbt derselbe trotz Befreiung die Hypothek, soweit solche von ihm bezahlt wurde. Falls der persönliche Schuldner nur die Zinsen oder einen Teil der Hypothek bezahlt, hat derselbe mit seiner Forderung immer den Rang nach der für den Gläubiger verbleibenden Hypothek. Auf diesen Fall findet die Vorschrift des § 774 Absatz 1 Satz 2 Anwendung: „Der Uebergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.“

Der Hypothekengläubiger ist in diesem Falle verpflichtet, dem persönlichen Schuldner die für die Uebertragung seines kraft Gesetzes erworbenen Rechts in das Grundbuch erforderliche Urkunde auszustellen. (Vgl. §§ 1164—1167 B.-G.-B.)

Der Hypothekengläubiger ist ferner zur Abtretung verpflichtet, wenn die Zahlung der Hypothek oder der Zinsen unter den Voraussetzungen des § 268 B.-G.-B. erfolgt, doch gilt auch in diesem Falle die Bestimmung, daß der Uebergang nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden kann.

Eine Benachteiligung des Hypothekengläubigers ist sonach in allen Fällen der Abtretung ausgeschlossen. Es ist deshalb jede Vereinbarung in der Abtretungsurkunde oder in den Darlehensbedingungen zum Schutz des Hypothekengläubigers bei Abtretung von Zinsen überflüssig, da das Gesetz ausreichenden Schutz gewährt.

Bei der Besprechung über diesen Punkt wurden Fälle erwähnt, bei denen Vollstreckungsbeamte die nach § 1159 B.-G.-B. abgetretenen Zinsen in der Erlösverteilung im Zwangsversteigerungsverfahren im Range der Hypothek befriedigt hätten. Ein solches Verfahren ist jedoch gesetzlich unzulässig und kann angefochten werden; es dürfte sich deshalb für die Sparkassen empfehlen, in solchen Fällen, bei denen sie um Abtretung von Zinsrückständen angegangen werden, die Beteiligten auf vorstehende Ausführungen aufmerksam zu machen.

Ergänzung der Sparbücher für bestehende Einlagen.

In letzter Zeit wurden in der „Sparkasse“ verschiedene Anleitungen gegeben, wie vollgeschriebene Sparbücher auf dem einfachsten und billigsten Wege ergänzt werden können. Die Anwesenden waren übereinstimmend der Ansicht, daß der empfohlene einfachste Weg — Einheften einzelner Blätter in die alten Sparbücher — nicht zweckmäßig sei und bei größeren Massen mit starkem Verkehr auch nicht ausgeführt werden kann. Es gibt in einem solchen Fall nur einen als zweckmäßig zu empfehlenden Weg, nämlich die Uebertragung des Guthabens auf ein neues Sparbuch und die gleichzeitige Entwertung des alten Sparbuchs. In dem neuen Sparbuch dürfte es sich empfehlen, einen Vermerk anzubringen, woraus der Uebertrag ersichtlich ist, z. B. „Uebertrag aus dem alten Sparbuch“. Das bei einigen Sparkassen übliche Verfahren, das alte Sparbuch mit dem neuen an den Einleger auszuhändigen, kann nicht empfohlen werden, da auf diese Weise ein Mißbrauch in allen Fällen doch nicht ausgeschlossen sein dürfte. Das richtige Verfahren dürfte sein, im alten Sparbuch die Uebertragung ebenfalls zu vermerken und daselbe zurückzubehalten.

Besprechung von Wünschen und Anträgen.

a. Herr Bed.-Gernsbach führte aus:

In der „Badischen Presse“ erscheint häufig ein Inserat einer badischen Sparkasse, welches als etwas auffällig bezeichnet werden muß, da in demselben u. a. heißt: „konstanter Zinsfuß 4 Prozent“; ferner wird in demselben besonders hervorgehoben, daß der Steuerbehörde keinerlei Auskunft erteilt werde.

Die Versammlung war der Ansicht, daß eine Sparkasse unmöglich einen „konstanten“ Zinsfuß von 4 Prozent für die Einlagen versprechen kann.

Das weiter in dem Inserat gegebene Versprechen, der Steuerbehörde keine Auskunft zu erteilen, versteht sich für alle Sparkassen von selbst, ohne die Leser einer Zeitung darauf hinzuweisen. Es könnte daraus leicht gefolgert werden, daß es bei anderen Sparkassen mit der als selbstverständlich geltenden Amtsverschwiegenheit gegenüber der Steuerbehörde nicht so genau genommen würde. Es dürfte sich deshalb für die betreffende Sparkasse empfehlen, ihren Inseraten im Interesse des Ansehens der Sparkassen eine etwas andere Fassung zu geben.

b. Verschiedene Sparkassen beabsichtigen, die Hinterlegung der Sparbücher einzuführen, doch ist dieses bei den fast unerfüllbaren Bedingungen, die das Groß. Ministerium des Innern von den

Sparfassen für die Aufbewahrung der Sparbücher verlangt, kaum möglich. Solange die Bedingungen den Verhältnissen nicht besser angepaßt sind, ist es für die Sparfassen nicht möglich, die vom Publikum immer häufiger verlangte Aufbewahrung der Sparbücher in ihren Geschäftsbereich aufzunehmen. Die Folge davon wird eben die Abwanderung vieler Einleger in solche Geldinstitute sein, die in ihrem Geschäftsbetrieb durch überflüssige und zwecklose Kontrollvorschriften nicht gehemmt sind.

Die Anwesenden kamen bei Besprechung über diesen Punkt zu dem Ergebnis, der badische Sparfassenverband wolle in dieser Sache nach Möglichkeit dafür eintreten, daß die das Geschäft erschwerenden Bedingungen entsprechend geändert werden.

c. Herr **Bechler-Malsch** trägt vor, daß in einer Zwangsversteigerungssache der Sparkasse M. gegen einen Hypothekenschuldner der Vollstreckungsbeamte nur 4 Prozent Zins in den Teilungsplan aufgenommen und den weiter angemeldeten Zins bis zu 4½ Prozent gestrichen habe, obgleich das Grundstück nach dem Eintrag im Grundbuch für eine etwaige Zinserhöhung bis zu 6 Prozent lastet.

Hierauf wurde folgendes erwidert:

Durch Urteil des Grobsh. Landgerichts Karlsruhe vom 30. Juni 1908 in Sachen der städtischen Sparkasse Karlsruhe gegen den Konkursverwalter Mond daselbst wurde die Klägerin mit ihrem Zinsanspruch von 4½ Prozent, soweit derselbe den bei Eingabe des Darlehens vereinbarten Zins von 4 Prozent überstieg — also mit ½ Prozent — abgewiesen, obgleich auch in diesem Falle das Grundstück nach dem Inhalte des Grundbuchs bis zu 6 Prozent Zins lastete. Wegen Begründung dieses Urteils wird auf die badische Rechtspraxis 1908 Seite 280 und 288 verwiesen.

Vorstehendes Urteil wurde jedoch durch das Urteil desselben Landgerichts vom 20. Januar 1909 aufgehoben. (Vergleiche badische Rechtspraxis 1909, Seite 42).

Nachdem nun das Grobsh. Landgericht Karlsruhe durch das zweite Urteil seinen früheren Standpunkt verlassen hat, ist ohne Zweifel anzunehmen, daß die im Grundbuch eingetragene Zinserhöhung bis zu dem zulässigen Höchstfaze von 5 bzw. 6 Prozent auch von den Vollstreckungsbeamten bei vorkommenden Zwangsversteigerungen berücksichtigt werden muß. Sofern ein Notar sich weigern sollte, den vollen angemeldeten und im Grundbuch eingetragenen Zins in den Teilungsplan aufzunehmen, ist Widerspruch gegen den Teilungsplan zu erheben. Die Entscheidung kann nach vorstehenden Ausführungen nur zugunsten des Hypothekengläubigers ausfallen.

d. Auf eine Anfrage, welche Form von Tilgungshypotheken den Vorzug verdienen, wurde folgendes erwidert:

1. Bei **Annuitäten-Darlehen** ist der Betrag der Zahlung bis zur gänzlichen Tilgung auf jeden Termin derselbe, nur mit dem Unterschiede, daß am Anfang der Tilgung die Zinsrate und später die Kapitalrate größer ist; beide Beträge zusammen ergeben die sich gleichbleibende Annuität. Die Kapitaltilgungsraten bei Annuitäten-Darlehen unterliegen jedoch der gleichen Verzinsung wie die Zinsen und dürfen deshalb bei

Vermeidung des Ausfalles bei einer Zwangsversteigerung unter keinen Umständen gestundet werden. Wegen Verzinsung wird im übrigen auf die Broschüre „Mahnerfahren“ Seite 12 verwiesen.

2. Bei **Amortisations-Darlehen** wird in der Regel bestimmt, daß an dem Darlehen jährlich eine bestimmte Summe bis zu einem gewissen Zeitpunkt oder bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehens abzuzahlen ist. Diese Amortisationsraten unterliegen nicht der Verzinsung des § 197 B.-G.-B. und es wird bei einer Zwangsversteigerung der angemeldete Betrag berücksichtigt. (Bezahlt, im Grundbuch nicht gelöschte Kapitalraten stehen sowohl bei Annuitäten-Darlehen als auch bei Amortisations-Darlehen dem Eigentümer zu, sofern dieselben von dritter Seite nicht gepfändet werden).

Nach vorstehenden Ausführungen verdient die **Amortisationshypothek** wegen der einfacheren Behandlung und insbesondere weil dabei ein Verlust am Kapital infolge Verzinsung nicht zu befürchten ist, den Vorzug vor der Annuitäten-Hypothek.

e. Herr **Sircher** führte Beschwerde darüber, daß bei Einlageüberweisungen trotz wiederholter Belehrung auf den Hauptversammlungen immer noch unbefristet verfahren wird, indem die Einleger bei ihrem Bezug vielfach an die Sparkasse des neuen Wohnortes verwiesen werden, wodurch unnötige Portoauslagen für die Rückendung der Sparbücher entstehen. Es wäre auch zweckmäßig bei Überweisungen, die nähere Adresse des Einlegers — Straße und Hausnummer — anzugeben, damit derselbe sofort nach Einkunft der Einlage benachrichtigt werden kann.

Als Ort der nächsten Versammlung wurde wieder **Karlsruhe** bestimmt.

Donaueshingen. Am 26. Sept. fand im Sitzungsfaale der hiesigen Spar- und Waisenkasse eine Versammlung bad. Sparfassenvertreter d. Schwarzwaldbezirktes statt, bei der es sich um Festsetzung des Einlagezinsfußes und verschiedene andere Dienstangelegenheiten handelte. Nach längeren Beratungen wurde auf Antrag des Bürgermeisters Dr. Braunagel-Billingen beschlossen mit Rücksicht auf die Folgen für die zurzeit schwer belasteten Landwirte den Zinsfuß pro 1912 wie im Jahre 1911 zu belassen. Von einer größeren Anzahl von Sparfassen wurden Beschwerden vorgebracht, daß durch die vielen Injektionen der schweiz. Leihkassen, die bezüglich der Sicherheit, da größtenteils Privat Institute, selbstredend mit unsern bad. unter Staatsaufsicht und Gemeindebürgerschaft stehenden Spar- und Waisenkassen, die Spitze nicht bieten können, unsern einheimischen Kassen sehr viel Geld entzogen wird, das aber dann wieder zu bedeutend höheren Zinsen von bad. Darlehenssuchern, da die Sparfassen zeitweise keine Mittel besitzen, von diesen schweizer. Leihkassen geliehen wird. Es läge sehr nahe, daß sich unser badisches Staatsministerium einmal mit dieser schwerwiegenden Frage beschäftigen würde, da auch in sonst. Sparfassenangelegenheiten sich die direkten Aufsichtsbehörden laut den von verschiedenen Seiten vorgebrachten Klagen derart befassen, daß diese Aufsichten und Vorschriften sich sehr schwer fühl-

bar machen und sogar teilweise in Bevormundung auszuliegen sind, woraus dann die freien Schweiz, Leihkassen wieder ihren Nutzen ziehen!

V. Versicherungswesen.

Invalidenversicherungspflicht der ausländischen Arbeiter. Wenn man die Tageszeitungen durchliest, so findet man vielfach, daß über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter aus diesen oder jenen Gründen Klage geführt wird. Zu diesen Klagen kommen vielfach auch Zweifel darüber, ob solche Arbeiter der deutschen Arbeiterversicherung — besonders der Invalidenversicherung — überhaupt unterliegen müssen. Man findet hierwegen die verschiedensten Ansichten vertreten. Es soll deshalb in Folgendem kurz die Frage erörtert werden, ob die ausländischen Arbeiter invalidenversicherungspflichtig sind. Diese Frage muß allgemein mit „ja“ beantwortet werden.

Es ist ein Hauptgrundsatz des Gesetzes, daß zwischen inländischen und ausländischen Arbeitern kein Unterschied gemacht wird. Es gilt dies auch auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bezug zur Versicherung vorliegen, so muß der Beschäftigte versichert werden; die Staatsangehörigkeit spielt dabei gar keine Rolle.

Mit diesem Grundsatz steht nun scheinbar die Tatsache in Widerspruch, daß für ausländisch polnische Arbeiter da und dort keine Invalidenversicherungsbeiträge zu zahlen sind, obwohl bei ihnen doch auch die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bezug gegeben sind. Hier könnte man allerdings versucht sein, anzunehmen, daß der oben ausgesprochene Grundsatz der unterschiedslosen Behandlung in- und ausländischer Arbeiter nicht richtig ist. Dem ist jedoch nicht so. Wenn gerade diese ausländischen Arbeiter versicherungsfrei sind, so sind sie es nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ausnahmsbestimmungen, wie gleich gezeigt werden soll. Nach § 4 Absatz 2 des Invalidenverj.-Ges. (§ 1233 Reichsversicherungsordn.) kann nämlich der Bundesrat bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörden den Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat.

Auf Grund dieser gesetzlichen Befugnis sind nun vom Bundesrat laut Beschluß vom 21. Febr. 1901 (Zentralblatt für das deutsche Reich Nr. 12 Seite 78) die polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben beschäftigt werden u. wenn sie solchen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, von der Invalidenversicherungspflicht befreit worden.

In Baden besteht für die ausländisch polnischen Arbeiter eine bestimmte Aufenthaltsbeschränkung; sie dürfen jeweils nur in der Zeit vom 1. Februar bis 20. Dezember beschäftigt werden. Stehen sie während dieser Zeit in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben in Arbeit, so tritt ihre Befreiung von der Invalidenversicherung kraft obigen Bundesratsbeschlusses ein.

In Bundesstaaten, wo eine solche Aufenthaltsbeschränkung nicht angeordnet ist, oder wo trotz einer solchen die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Gewerbebetrieben oder in Fabriken stattfindet, müssen auch für sie Marken geklebt werden. Dies geschieht denn ausnahmslos auch in Baden für die in Fabriken und Gewerbebetrieben Beschäftigten (im Handwerk und Gesindedienst ist die Verwendung ausländischer Arbeiter streng untersagt).

Soweit diese Arbeiter auf Grund obiger Ausführungen der Versicherungspflicht nicht unterliegen, dürfen ihnen am Lohne keine Beiträge in Abzug gebracht werden; dagegen haben die Arbeitgeber ihre eigene Beitragshälfte direkt an die Kasse der Versicherungsanstalt einzuzahlen. Es mag diese Bestimmung für die betr. Arbeitgeber eine gewisse Härte bedeuten (daß sie nämlich für versicherungsfreie Personen doch Beiträge leisten müssen), allein sie verfolgt den Zweck des Schutzes der deutschen Arbeit. Ohne diese Bestimmung bestände doch sicher die Gefahr, daß infolge der Ersparrung der Versicherungsbeiträge die in Rede stehenden ausländisch polnischen Arbeiter deutschen Arbeitern da und dort vorgezogen würden.

Wie sich das Verfahren über die Abrechnung zwischen Versicherungsanstalt und den beteil. Arbeitgebern und über die Beitragsablieferung gestaltet, soll in der nächsten Nummer gezeigt werden.

Neuere Quittungsarten und Marken der Invalidenversicherung. Durch die teilweise Umgestaltung der Invalidenversicherung und die Neueinführung der Hinterbliebenen-Versicherung wird die Herstellung neuer Versicherungsmarken und Karten erforderlich. Zwischen dem Reichsversicherungsamt schweben daher Verhandlungen über die Gestaltung der neuen Marken, für die, abgesehen von dem anderen Kennwert, auch ein anderes Muster eingeführt werden dürfte. Da die Hinterbliebenenversicherung durch die Bestimmung der Reichsversicherungsordnung am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tritt, so muß bis zu diesem Tage die Ausgabe der neuen Marken erfolgen. Für die 5 Lohnklassen haben die neuen Marken folgende Werte: 16, 24, 32, 40 u. 48 Pfg. Gegenüber den jetzt in Gebrauch befindlichen Marken weisen sie also eine Steigerung ihres Wertes von zwei Pfennig in der untersten bis 12 Pfennig in der höchsten Lohnklasse auf. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung sah eine andere Staffelung der Marken vor, die in der dritten, bis fünften Lohnklasse um je 2 Pfg. geringer war. Diese Aenderung ist eine Folge der vom Reichstag beschlossenen Kinderzuschürenten. Jeder Rentenempfänger erhält vom 1. Januar ab für jedes Kind unter 15 Jahren einen Zuschuß von ein Zehntel seiner Rente. Die hierdurch bedingte Mehrleistung machte eine Heraussetzung der Beiträge notwendig. Auch die Quittungsarten bedürfen einer Neuherstellung, da durch die Aenderung des Gesetzes durch die Reichsversicherungsordnung der Textausdruck eine anderweitige Fassung erhalten muß.

VI. Verschiedenes.

Waibstadt. Am 8. Oktober fand unter reger Teilnahme der gesamten Einwohnerschaft die Einweihung des neuen städt. Krankenhauses statt. Vormittags war unter Leitung des Herrn Stadtpfarrers Kreuzer die kirchliche Feier. Zu der nachmittags unter Leitung des Bürgermeisters Wacker vorgenommenen Uebergabe des Krankenhauses waren u. a. erschienen: Hr. Amtsvorstand Oberamtmann Maier, Medizinalrat Dr. Riesterer von Sinsheim, Graf von Helmstadt aus Neckarbischofsheim, Stadtbaumeister Ehrmann von Heidelberg, Freifrau v. Babo, Geh. Hofrat Wacker und Rechnungsrat Wacker von Karlsruhe, ferner Ärzte und Geistliche der Umgegend. Als Vertreter des am Erscheinen verhinderten Stifters des Krankenhauses Geh. Kommerzienrat Wacker war dessen Sohn Dr. Wacker anwesend. Nach Ansprachen von der Terrasse des Krankenhauses vor versammelter Gemeinde durch Herrn Stadtpfarrer Kreuzer und Chefarzt Dr. Büradorfer fand die Besichtigung des Krankenhauses statt, wobei man sich von der Vorzüglichkeit der Einrichtungen desselben überzeugen konnte. Es enthält u. a. ein den modernen Ansprüchen entsprechendes Operationszimmer, eine Liegehalle nebst Terrasse für Lungenkranke, einen Isolierbau, Trennzelle usw. Hochbefriedigt von dem guten Eindruck begab man sich sodann zu dem von der Gemeinde veranstalteten Bankett im Hotel Lang. Hier begrüßte Bürgermeister Wacker die Erschienenen und besonders den Herrn Vertreter des Stifters und gab die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den Stifter kund, für welche alsbald Herr Dr. Wacker in herzlichen Worten dankte.

Kehl. In der letzten Sitzung des Bürgerausschusses gab Bürgermeister Dietrich einen allgemeinen Ueberblick über die gegenwärtige Finanzanlage der Stadt Kehl. Er betonte, dabei, daß trotz der großen Unternehmungen, welche die Stadt in den letzten Jahren in Angriff genommen hat, eine Erhöhung der Umlage nicht zu befürchten sei. Nur durch die Kanalisation werden die Finanzen belastet. Die Einnahmen des Wasserwerks sind, seitdem die Stadt Eigentümerin ist, um 4000 Mark in die Höhe gegangen. Von den Sparkassenüberschüssen werden 15000 Mark zur Deckung der Kosten der Realschule und 5000 Mark zur Abzahlung an der Straßenschuld verwendet. Bemerkt darf werden, daß kürzlich infolge der Kriegsalarman Nachrichten von der Sparkasse 140000 Mark abgehoben worden sind. Trotz der enormen Zunahme der Einlagen und der deshalb nötigen bedeutenden Zuschüsse zum Reservefond ist ein Ueberfluß von 20000 Mark verfügbar, der wie oben angeführt für Kesselschule und Straßenschuld verwendet wird. — Der Bürgerausschuß hat schließlich die provisorische Anstellung des Sparkassentechners Schütterle mit einem Jahresgehalt von 3000 Mark genehmigt. Der bisherige Sparkassentechners Schmidt ist in Ruhestand getreten. Er war seit 1876 Rechner der Kasse. Die Einlagen haben sich seit dieser Zeit von 150000 M. auf 6 Millionen Mark erhoben, also etwa um das 40-fache vermehrt.

Weinheim. Die Verhandlungen zwischen der hiesigen Stadtgemeinde und der Oberh. Eisenbahngesellschaft wegen der Errichtung eines Elektrizitätswerkes in unserer Stadt

sind soweit vorgeschritten, daß der Stadtrat als Sachverständigen für die Prüfung des Vertrages und Erbauung der Einrichtung den Geheimrat Prof. Dr. Kittler in Darmstadt zu ernennen beschloß.

Konstanz. In der Bürgerschaftssitzung vom 10. Oktober wurden die stadträtlichen Vorlagen: Erwerb der Anwesen zum Bad. Hof (129000 M.) und des Museumsgebäudes mit großem Grundstückskomplex (105000 M.) genehmigt. Beide Anwesen werden seitens der Stadt vorläufig verpachtet, bis sie zu städt. Zwecken nutzbar gemacht werden. Eine weitere Vorlage, von dem städt. Grundbesitz auf schweiz. Boden 112800 Quadratmeter an die Ziegeleifirma Koppel um den Preis von 220000 M. abzutreten, wurde zurückgezogen. Der Bürgerausschuß hielt diesen Preis für zu nieder. Es werden mit der Firma neue Verhandlungen angebahnt, um einen Preis von mindestens 250—270000 M. herauszuschlagen. Die Stadt besitzt auf schweizerischem Boden noch 1 1/2 Millionen Quadratmeter Grund.

Mannheim. Vor dem Schwurgericht hatte sich der 37 Jahre alte Gemeindeführer Ludwig Fink aus Merchingen (Amtsbezirk Adelsheim) wegen Unterschlagungen im Amt und Urkundenfälschung zu verantworten. Er hatte nach seines Vaters Tod im Jahre 1905 dessen Rechnungsposten übernommen, zu gleicher Zeit verließ er noch sein Schreinerhandwerk. Gleich von Anfang an hatte er eine lieberliche Geschäftsführung in seinem Rechnungswesen, vergaß Posten einzutragen, verwandte das Gemeindegeld im Haushalt und beim Jahresabschluss machte er die Kasse mit den falsch geführten Büchern dadurch übereinstimmend, daß er aus der Haushaltung Geld wieder in die Kasse tat. 1908 fehlten bei einer Revision 900 Mark, die er wieder ersetzte. Trotz aller Verwarnungen und Verweise ging die krause Wirtschaft in seiner Geschäftsführung weiter, weshalb dem Angeklagten die Stelle auf 1. Januar 1911 gekündigt wurde. Die genaue Prüfung der Bücher und Belege — Fink hatte seit November 1910 keine Einträge mehr gemacht — ergab, daß er die Gemeindegeldlagen vom Dezember 1910 ab im Betrage von 4022 M. in seine Tasche hatte fließen lassen. Die Geschworenen besahten die Schuldfragen und das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monate.

Vörrach. In der am Samstag den 21. Okt. stattgefundenen Sitzung des Preisgerichts für die Projekte zum Rathausneubau für die hiesige Stadt wurde folgendes Urteil gefällt: 1. Preis Architekt H. Gruber, zurzeit in Heidelberg, 2. Preis Regierungsbaumeister Schmieder in St. Blasien, 3. Preis Architekt Crelius in Karlsruhe. Zum Ankauf wurde empfohlen das Projekt der Herren B. u. F. Bezel in Karlsruhe und dasjenige des Architekten Meckel in Freiburg.

Freiburg. Am 9. Oktober hat im Beisein des Stadtrats und Bürgerausschusses die Eröffnung des neuen Sparkassengebäudes stattgefunden. Herr Oberbürgermeister Dr. Winterer hielt dabei eine Ansprache, in welcher er die historische Bedeutung des alten Gebäudes, das nun zum Sparkassenheim umgebaut wurde, hervorhob. Dieser alte Bau wurde 1515 bis 1516 auf Veranlassung Kaiser Maximilians I. erstellt

und ging später in verschiedenen Besitz über. Im Jahre 1905 erwarb ihn die Stadt Freiburg um den Kaufpreis von 310 000 Mark und ließ es von 1909—1911 nach den alten Ueberlieferungen im Innern und Außern wiederherstellen und der städtischen Sparkasse als dauernde Heimstätte einrichten. Das neue Gebäude bietet in seinem stillvollen, ganz in Rot gehaltenem Außern einen prächtigen Anblick, im Innern ist es seinem Zweck entsprechend mit allen neuzeitlichen Einrichtungen ausgestattet. Unter den zahlreichen Büroräumen ist besonders der geräumige Saalraum hervorzuheben. Neben der Sparkasse wird auch das städtische Amt und das Volksschulrektorat in dem schönen Gebäude untergebracht. Die Kosten für den Umbau, der von Architekt Medel hier künstlerisch ausgeführt wurde, stellen sich auf rund 700 000 Mark. Vor dem Gebäude, das eine weitere Zierde unserer Stadt bildet, wird auch ein von Kommerzienrat Rau gestifteter stillvoller Brunnen aufgestellt.

Wertheim. Mit der Eingemeindungsfrage scheint es nun doch ernst zu werden. Am 10. Oktober war Bürgerausschussitzung, bei welcher 43 für die Eingemeindung von Bestenheid und 5 dagegen stimmten. Der Beschlußfassung lag eine ausführliche Denkschrift zu Grunde.

In **Baden-Baden** ist die unter Aufsicht des Stadtrats stehende Milchzentrale anfangs November eröffnet worden. Es soll nur Vollmilch aus badischen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Produzentenvereinigungen zum Verkauf kommen. Es beabsichtigt deshalb eine Reihe von Milchhändlern, den Preis pro Liter Milch um 2 Pf. herabzusetzen.

Ettlingen. Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat dem Gemeinderat folgende Vorschläge zur Beschlußfassung unterbreitet: 1. Erhöhung der Löhne sämtlicher städtischer Arbeiter um 40 Pf. täglich; 2. Entlohnung der in die Wochentage fallenden Feiertage wie Arbeitstage. An Regentagen soll ein Lohnabzug nicht stattfinden; 3. Urlaub von 3 Tagen für alle Arbeiter. Bei 3jähriger Dienstzeit sollen 5, bei 5jähriger 8 Tage Urlaub gewährt werden.

Ottenhöfen (Amt Achern). Erhebliche Unterschleife wurden bei der hiesigen Ortskrankenkasse aufgedeckt. Rechner ist Friseur Börsig, welcher geständig ist. Da nur eine Kaution von 500 Mark zur Verfügung steht, erleidet die Gemeinde durch diese Veruntreuung einen erheblichen Verlust.

Redargemünd. Die Gemeinde erstellt ein 8klassiges Volksschulgebäude und schreibt einen Wettbewerb aus unter den im Kreis Heidelberg ansässigen oder in Redargemünd gebürtigen Architekten. Es sind 3 Preise zu 1000, 800 und 500 Mark ausgesetzt. Den Ankauf weiterer Entwürfe zu je 300 Mark behält sich der Gemeinderat vor. Das neue Schulhaus mit Turnhalle wird auf etwa 150 000 Mark zu stehen kommen.

Villingen. Der trockene Sommer hat die günstig, daß in den hiedon befallenen Waldungen ausgebehnte Hiebe vorgenommen werden müssen.

Schwezingen. Am 19. Oktober wurde in der Bürgerausschussitzung u. a. auch über die Gewerbe-schulfrage insbesondere über die Bewertung des Entwicklung des Vorlenkläfers derart befallenen Realschulgebäudes verhandelt. Es schweben noch Verhandlungen, ob nicht eine Bezirks-

gewerbeschule ins Leben gerufen werden soll. Nach Abschluß der Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Interessenten wird der Frage näher getreten werden.

Staufen. Am 19. Oktober fand die übliche Versammlung der Bürgermeister statt. Hierbei hielt Bürgermeister Hugard (Staufen) einen Vortrag über Versorgung der Gemeinden mit elektrischem Strom, über den praktischen Wert der Elektrizität für Gewerbe und Landwirtschaft, sowie für die Hausbewohner zu Beleuchtungszwecken. Oberamtmann Arnspurger gab den Gemeindevertretern den Rat, ihre Gemeinden mit elektrischer Energie versehen zu lassen.

Wie man den deutschen Reichskriegsschatz behütet.

Am Juliusturm zu Spandau wird der deutsche Reichskriegsschatz in der Höhe von 120 Millionen Mark aufbewahrt, die Summe, die für die ersten Bedürfnisse im Kriegsfall „auf die Seite gelegt wird“. Wie dieser Schatz an barem Geld behütet ist, darüber wird der Zeitschrift „Heer und Politik“ folgendes geschrieben: Der Schatz befindet sich in der Zitadelle des Juliusturmes zu Spandau und zwar in zwei Stockwerken. Es sind nämlich nicht weniger als 1200 große Holzkisten nötig, um diese riesige Goldmenge zu fassen. Jede Kiste enthält 100 000 Mk. in Gold, sodaß alle 1200 Kisten zusammen 120 Millionen Mark in sich bergen. Uebereinander sind immer 30 Kisten aufgeschichtet im Werte von drei Millionen Mark und vierzig derartige Schichten sind vorhanden. Der Verschluß der Goldkammer ist folgendermaßen: Die Zimmer der Zitadelle sind durch drei Türen abgeschlossen, von denen jede einzelne mehrere Schlösser hat. Die Schlüssel zu den Schlössern befinden sich in den Händen mehrerer höherer Beamten des Kriegsministeriums, sodaß einer allein in die Kammer nicht gelangen kann. Die Türen sind aus Stahl mit Eichenholzfüllung. Jede Tür hat allein das Gewicht von 26 Zentnern. Daraus ist auf ihre Festigkeit zu schließen. Das Geld liegt nicht einfach übereinandergeschichtet, sondern befindet sich in Beuteln. Jede der 1200 Kisten hat zehn solcher Beutel. Die Kisten selbst sind auch derart eingerichtet, daß ein Diebstahl unmöglich erscheint. Jede einzelne Schraube, mit der die Holzteile zusammengehalten sind, ist versiegelt, sodaß ein Bruch ausgeschlossen erscheint. Es würde jedenfalls sofort bemerkt werden müssen. Das Gewicht der Beutel ist festgestellt, gleicherweise wie auch das Gewicht der Kisten selbst bis auf einzelne Gramm angegeben ist. Der Turm steht unter beständiger und schärfster militärischer Bewachung.

Zur 1. juristischen Staatsprüfung haben sich 78 Kandidaten gemeldet. Man sieht, das Studium der Rechtswissenschaft übt immer noch eine recht große Anziehungskraft aus. So lange der Zudrang zum juristischen Studium so groß ist, ist aber, laut „Heidelb. Tagebl.“, keine Aussicht auf Besserung der Beförderungsverhältnisse der Juristen zu erhoffen. Auch die Aussichten der Rechtsanwältinnen, die heute schon vielfach keine glänzenden sind, werden durch die große Zahl der Rechtsbefähigten immer ungünstiger.

Die Geschäftslage für die bevorstehende bad. Landtagsession. Der badische Landtag, dessen Zusammentritt für das letzte Drittel des Monats November zu erwarten ist, wird auch über die gesetzliche Festlegung der Einteilung der Landtagswahlkreise zu beschließen haben. Denn diese gesetzliche Regelung muß gemäß dem vor wenigen Jahren angenommenen Landtagswahlgesetz bis zu einem bestimmten Termin des Jahres 1912 erfolgt sein. Setzher war die Wahlkreiseinteilung nur provisorisch durch Verordnungen geregelt, deren Umwandlung zum Gesetz keine sachlichen Änderungen mit sich bringt, aber doch vielleicht der Anknüpfungspunkt zu weiteren bedeutenden Schritten werden kann. Die Verbesserung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts durch das technisch feinere, politisch gerechtere Verhältnisystem ist in den letzten Monaten bei den Neuwahlen der Stadtverordneten und Stadträte schon in sehr vielen großen und kleinen Gemeinden des Landes erprobt worden. Dabei hat sich bestätigt, wie von den Freunden des Verhältnisystems längst ausgesagt worden war, daß die Verhältniswahl durchaus nicht bloß und nicht einmal vornehmend den fortschrittlichen oder gar radikalen Strömungen zugute kommt, sondern daß es auch konservativen und ähnlichen Minderheiten, die bei ihrer geringen Zahl namentlich in den größeren Städten sich früher überhaupt nicht geltend machen konnten, jetzt zu den ihrer Stimmenzahl entsprechenden Sätzen verhilft.

Im weiteren wird sich der Landtag vor sehr wichtige wirtschaftliche Aufgaben gestellt sehen, das Wassergesetz nun endlich verabschieden müssen und dabei Gelegenheit haben, die großen Wasserkrafts- und Elektrizitätsfragen aufzurollen.

Sicher zu rechnen ist mit einer Vorlage, die das Verhältnis zwischen der noch jungen badischen Landwirtschaftskammer und der Regierung namentlich im Hinblick auf die Ansprüche der Kammer an die allgemeinen Staatsmittel genauer als bisher begrenzt.

Auf ein anziellem Gebiet scheint das Ministerium des Innern zu einer Erhöhung der kommunalen Warenhaussteuer die Hand bieten zu wollen. Dabei wird jedenfalls auch die Frage mitspielen, ob diese Steuer als Gemeindesteuer weiterbestehen oder als eine neue Landessteuer unter die Ritzche des Finanzministeriums genommen werden soll.

Schon länger angekündigt ist eine Novelle zum Gebäudeversicherungsgesetz. Die Regierung wird gemäß ihren bisherigen Tendenzen wahrscheinlich geneigt sein, aus den Mitteln der Gebäudeversicherung nicht bloß bei Bränden, sondern auch bei anderen elementaren Katastrophen, wie namentlich Hochwasser, Entschädigungen gewähren zu lassen, jedoch der Wiedereinführung von Gefahreklaffen, die angesichts der großen Zahl von Bränden auf dem Lande und der geringen Zahl von Bränden in der Stadt während der letzten Jahre sehr nahe läge, aus eigener Initiative nicht näher treten wollen.

Sonstige Materien, wie die Einführung der Reichsversicherungsordnung und manche kleineren Dinge bedürfen ebenfalls der Sanktion durch den Landtag.

Das Finanzministerium bringt, wie bekannt ist, eine Lotterievorlage.

Die badischen Kirchensteuern. Die Kirchensteuern, welche seit einigen Jahren in Baden erhoben werden, sind im Laufe der Jahre zu recht stattlichen Belastungen angewachsen. Sie scheiden sich in allgemeine, für die Zwecke der Landeskirchen im ganzen, und in örtliche, für die Bedürfnisse der Einzelgemeinden. Nach den Rechnungsergebnissen wurden erhoben:

1. an allgemeiner Kirchensteuer im Jahre 1910	
für die evangelische Landeskirche	1 031 461 M.
" " katholische Kirche	676 014 "
" " israel. Religionsgemeinschaft	70 048 "
2. an örtlicher Kirchensteuer (nach den Voranschlägen) im Jahre 1909	
für 152 evangelische Kirchengemeinden	950 065 "
" 209 katholische Kirchengemeinden	1 054 029 "
" 7 alkath. Kirchengemeinden	33 639 "
" 129 israel. Religionsgemeinschaften	287 465 "
	zus. 4 102 721 M.

d. i. bei einer Gesamtbevölkerung von 2 141 832 Seelen ein Kopfbetrag von 1,92 M., während sich dieser Betrag im Jahre 1901 nur auf 1,18 M. stellte. Die Belastung ist also im ganzen um 62 Prozent gestiegen, während die Seelenzahl nur um nicht ganz 15 Prozent in die Höhe gegangen ist. Verhältnismäßig am stärksten hat sich die altkatholische Ortskirchensteuer gesteigert, nämlich um 183 Prozent, ihr folgt die katholische Ortskirchensteuer mit 129 Prozent, die evangelische Landeskirchensteuer mit 107 Prozent, die evangelische Ortskirchensteuer mit 94 Prozent, die israelitische Landeskirchensteuer mit 87 Proz., die katholische Landeskirchensteuer mit 48 Prozent und die israelitische Ortskirchensteuer mit 17 Prozent. Auf die Konfessionen verteilt, steigert sich die Belastung der evangelischen Landeskirchensteuer von 71 Pf. auf den Kopf im Jahre 1901 auf (unter Annahme einer evangelischen Bevölkerung für 1910 von rund 830 000 Seelen) auf rund 1,25 M., die der katholischen von rund 40 Pf. im Jahre 1901 auf (unter Annahme von 1 270 000 Seelen) über 53 Pfennig, die der israelitischen von 1,43 M. auf 2,73 Mark. Eine gleiche Berechnung der Kopfbelastung durch örtliche Steuer ist nicht durchführbar, da die Seelenzahl der Ortskirchensteuer erhebenden Religionsgemeinden nicht veröffentlicht ist. Unter Annahme der obenerwähnten Bevölkerungsziffern stellt sich der Vermögenssteueranschlag für 1 Protestant auf 373 Mark, für 1 Katholiken auf 2100 Mark und für 1 Israeliten auf 20945 Mark, der Einkommenssteueranschlag auf nur 253 Mark bzw. 132 Mark bzw. 1390 Mark.

Nochmals zur Lohnpfändung für Umlageforderungen. In Nr. 151 dieser Zeitschrift ist zutreffend ausgeführt worden, daß Lohnpfändung auf Grund des Lohnbeschiagnahmegeretzes zulässig sei zugunsten von Umlageforderungen, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monate fällig geworden sind, für das Umlagebetreffnis vom 1. November demgemäß bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres; zur Anordnung der Zwangsvollstreckung sei das Amtsgericht des Wohnorts des Schuldners zuständig. Aus einem zum Austrag gekommenen Einzelfalle können diese Hinweise noch durch folgende ergänzt werden: Als Zeitpunkt der vierteljährlichen Kristbemessung ist der Tag der Einreichung des Pfändungsantrags beim zuständigen

Gericht anzusehen. So hat neuerdings das Landgericht Konstanz als Berufungsinstanz entschieden, indem es sich auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 31. Oktober 1908, abgedruckt in der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen“ Bd. 19 Seite 21 stützte. In dieser angerufenen Entscheidung hat es sich allerdings um einen Alimentationsanspruch gehandelt. Da der Lohnpfändungsantrag der Gemeindefasse zunächst dem Bezirksamt vorzulegen ist, ergibt sich für letzteres die Notwendigkeit, den Antrag unter Vermeidung jeglicher Verzögerung dem zuständigen Amtsgericht zu übermitteln. Zuständig ist das Amtsgericht des Schuldners, vorliegendensfalls des Lohnschuldners (Arbeitgebers), nicht etwa des Umlageschuldners. Auch dies darf zur Vermeidung einer unliebsamen Verzögerung nicht außeracht gelassen werden. Schließlich sei noch auf den trefflichen Kommentar „das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen“ von Rechtsanwalt Georg Meyer in der Gutentag'schen Sammlung (Nr. 55), Preis gebd. 2 M., aufmerksam gemacht. Die etwas merkwürdige und daher unklare Fassung des Lohnbeschlagnahmegesetzes findet dort eine lichtvolle Erläuterung.

Eine unrichtige Adresse und ihre Folgen.

Ein Bonndorfer Geschäftsmann, der große Heulieferungen für den Taubergrund übernommen hatte, erhielt von einer Tauberhöfheimer Bank einen Scheck über 10 069 Mark. Der Empfänger wollte ihn bei einer Bank diskontieren lassen. Diese hatte aber zurzeit nicht genügend Geld flüssig und beauftragte eine Vorschusskasse zur Auszahlung des Betrages. In der Adresse kam aber ein Irrtum vor, indem statt Max Carl Biedermann adressiert war. Der Wertbrief war nur mit 600 Mark deklariert und wurde anstandslos von der Post ausgeliefert. Carl Biedermann, ein armer Tagelöhner mit starker Familie, war natürlich über die unerwartete Sendung (es waren 90 Scheine zu 100 M. und 1 Schein zu 1000 M. und 69 Mark Papiergeld) sehr erfreut und machte sich auf die Socken mit der Angabe an seine Familie, er wolle das Geld auf die Kasse bringen. Er wandte sich talabwärts, wahrscheinlich in die Schweiz. Bevor er die Grenze überschritt, ließ er sich in Stühlingen den Bart zutragen und wechselte daselbst auch Schweizergeld ein. Bei Bekanntwerden der unrichtigen Ausbezahlung wurde gleich Meldung an die Gendarmerie gemacht, die sofort die Verfolgung aufnahm und Stiefbriefe telegraphisch abließ. Auf die Ermittlung des Täters und Beibringung des Geldes waren 150 M. Belohnung ausgesetzt. Der Familie hatte der Flüchtige etwa 40 Mark hinterlassen, den Rest von 10 000 Mark nahm er mit. Andern Tages kehrte Biedermann von seiner Auslandsstour zurück. Ahnungslos, was sich alles um ihn drehte, saß er im Soupee; scheinbar fühlte er sich keiner Schuld bewußt. Als der Zug nach Bonndorf kam, wurde er von der Gendarmerie, die in Kenntnis gesetzt war, in Empfang genommen. Die sofortige Leibesuntersuchung brachte nur 600 Mark zum Vorschein, das andere Geld sei ihm in Basel gestohlen worden, sagte er. Willig ließ er sich abführen. Die weiteren Recherchen ergaben, daß Biedermann das Geld auf einige Schweizer Banken deponiert hatte. Bis auf einige Hundert Mark, die wohl verbraucht sind, kann das Geld glücklicherweise wieder beschafft werden.

Briefe und Tagebücher aus Kriegszeiten.

Sicherlich sind auch in unserer badischen Heimat Briefe und Tagebücher aus Kriegszeiten zahlreich zerstreut in den Händen alter Kriegsveteranen und ihrer Familien. Ein wohlgehaltener Besitz. Aber wie lange wird es, wenn nichts zu ihrem Schutze geschieht, noch dauern, bis sie dem unvermeidlichen Untergange verfallen? Was heute noch sorglich gehegt wird, weil es den Einzelnen an Selbsterlebtes, Selbstdurchlängtes erinnert, wird vom Enkel, wird vom Erben, wie die Erfahrung leider lehrt, nur allzuoft in seinem Werte verkannt und mit anderen Papieren achtlos beiseite geworfen. Wie wenig haben wir, um nur Eines anzuführen, von badischen Soldatenbriefen aus den Kriegen des 1. Napoleon in unsere Zeit herüber gerettet! Wie die Dinge liegen, gibt es nur einen Weg, solche Dokumente vor dem Schicksal, das sie gemeinsam bedrohen, zu bewahren: die Uebersetzung in die staatl. Archive. Von dieser Uebersetzung durchdrungen, richtet die Direction des Großh. Generallandesarchivs an alle Bodener, die an den Feldzügen 1866 und 1870—71 teilgenommen haben, sowie an ihre Angehörigen die sich im Besitze von Feldzugsbriefen und Kriegstagebüchern befinden, sei es als freie Gabe, sei es als Hinterlegung unter Wahrung des Eigentumsrechts, oder sei es endlich um bestimmten Kaufpreis, oder nur vorübergehend zur Abschriftnahme. Jeder schlichte Soldatenbrief, der in einfachen Worten Empfinden und Denken des Schreibers widerspiegelt, ist willkommen. Wie man dem Präsidium des badischen Militärvereinsverbandes mitteilt, widmet der Großherzog dieser Anregung sein warmes Interesse und würde sich sehr freuen, wenn die Aufforderung recht viel Erfolg haben würde.

Briefkasten.

Hr. Ratschr. C. K. in U. Ihre Frage, ob die Vergütung für Stellung der Gemeinderechnung mit 100 M. auch als wandelbare Bezüge gemäß §§ 15 und 18 des Fürsorgegesetzes angerechnet werden darf, ist im allgemeinen zu verneinen.

Gemäß §§ 2 und 3 der Gmde.-Rech.-Anw. ist der Gemeinderechner für die Stellung der Gemeinderechnung gegen Bezug des hierfür festgesetzten Aversums verantwortlich. Diese Arbeit kann hiernach dem Ratschreiber nur durch den Gemeinderechner übertragen werden. Sie gehört nicht zu den Dienstaufgaben des Ratschreibers; die Vergütung hierfür bildet kein Dienstlohn des selben. Das Großh. Ministerium des Innern hat daher mit Erlaß vom 25. Januar 1897 Nr. 1636 (Schlußsatz), die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., ausgesprochen, daß sich das Aversum für die dem Ratschreiber vom Gemeinderechner übertragene Rechnungsstellung nicht zur Anrechnung bei Festsetzung des Einkommensanschlages des Ratschreibers eigne.

Die Frage läßt sich möglicherweise dann anders beurteilen, wenn infolge eigenartiger Verhältnisse nicht der Gemeinderechner dem Ratschreiber die Rechnungsstellung überträgt, sondern diesem in Abweichung von den Bestimmungen der Gemeinde-Rechn.-Anweisung die Verpflichtung zur Stellung der Gemeinderechnung als Dienstaufgabe von der Gemeinde übertragen ist. H.

Jetzt kommt die Zeit,

in der die

Gemeinderegistaturen

geordnet werden.

Bevor eine Gemeinde die **Attenpallien** anschafft, verlange man von uns Muster und Bestellzettel unserer

Pallien mit Vordruck (Rubriken und Betreff) und Anleitung auf der Rückseite.

Den besten **Beweis der Vorzüglichkeit** dieser Pallien bilden die zahlreich eingehenden Bestellungen.

Ueber 200 Gemeinden von den kleinsten Gemeinden bis Städten mit 10 000 Einwohnern haben ihre Registaturen mit unseren Pallien eingerichtet und können nicht genug deren Vorteile rühmen. Die ganze Sammlung umfaßt 566 verschiedene Pallien, die nach Bedarf ausgewählt werden können und jeweils mit Ortsdruck geliefert werden.

Ein besonderer Vorteil bietet die Möglichkeit nur die Pallien zu beziehen, die wirklich gebraucht werden. Im Bedarfsfalle sind Nachbestellungen auch nur einzelner Decken, ohne Preisaufschlag, von großem Werte.

Dadurch werden zuviel Anschaffungen vermieden und den Gemeinden unnötige Ausgaben erspart.

Wer daher mit der Einrichtung von Gemeinderegistaturen zu tun hat, wende sich an den Verlag

Spachholz & Ehrath
Buchdruckerei und Impressenverlag
Bonndorf, bad. Schwarzw.

Bülow-Pianinos

Fabrikat ersten Ranges.
Alle Stül- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung
von monatlich 20 Mk. an.

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %.
Franko-Versendung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre schriftliche Garantie. Abbildungen und Offert. frei. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus Amtsrevidentenkreisen.

Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8
Lieferant des Verbandes.

Zu den Reichstagswahlen

empfehlen die Impressen:

Wählerliste (442) Titel und Einlagen
Einladung (446)
Protokoll (448)
Gegenliste (449)

Wahlimpresen zu Gemeindewahlen

nach der neuen Gemeindewahlordnung

Ferner:

Formulare für Gemeindeggerichte und Vergleichsbehörden

- A. Ordentliches Verfahren vor dem Gemeindeggerichte
- B. Mahnverfahren
- C. Arreste und einstweilige Verfügungen
- D. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- E. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung) bei Beleidigungen und Körperverletzungen

Gemeinde-Voranschlag.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.
Bonndorf (Schwarzwald).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**,

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.